



Bundesministerium  
der Justiz

**Bericht über die Rechtsprechung  
des Europäischen Gerichtshofs für  
Menschenrechte und die Umsetzung seiner  
Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik  
Deutschland im Jahr 2010**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Urteile in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat</b>	<b>8</b>
• Verbot unmenschlicher Behandlung	8
• Zugang zu einem Gericht	10
• Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist	10
• Recht auf wirksame Beschwerde	20
• Schutz des Privat- und Familienlebens	26
<b>3. Urteile in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat</b>	<b>28</b>
• Freiheit und Sicherheit	28
• Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist	29
• Schutz des Privat- und Familienlebens	30
<b>4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung</b>	<b>33</b>
a) Offensichtliche Unbegründetheit	33
• Freiheit und Sicherheit	33
• Faires Verfahren	35
b) Missbrauch des Beschwerderechts	36
c) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe	37
<b>5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung</b>	<b>38</b>
a) Offensichtliche Unbegründetheit	38
• Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	38
• Verbot der Zwangsarbeit	39
• Freiheit und Sicherheit	39
• Faires Verfahren	39

• Schutz des Privat- und Familienlebens	41
• Freie Meinungsäußerung	43
• Schutz des Eigentums	44
b) Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe	44
c) Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist	45
<b>6. Streichungen der Rechtssachen</b>	<b>46</b>
<b>7. Umsetzung der Urteile</b>	<b>48</b>
• Verbot unmenschlicher Behandlung (Gewaltandrohung in polizeilicher Vernehmung)	50
• Rechtsschutz bei überlangen Verfahren	51
• Freiheit und Sicherheit (Sicherungsverwahrung)	53
• Schutz vor Diskriminierung und Achtung des Familienlebens (Erbrecht und Sorgerecht)	59
• Abschlussresolutionen	63

## 1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2010 sind insgesamt 61.300 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden<sup>1</sup>. Dies entspricht einem Anstieg von 7 % gegenüber 2009. Am Ende des Jahres 2010 waren 139.650 Beschwerden anhängig.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof 38.576 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und in 2607 Fällen Urteile gefällt<sup>2</sup>. Dies entspricht einem Anstieg von 16 % gegenüber dem Vorjahr.

Von den im Jahr 2010 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1683 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2010 waren insgesamt 2381 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa drei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der beschwerdegegnerische Staat Stellung nehmen soll.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2010 insgesamt 1544 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 36 Urteile gefällt. In 29 Fällen hat der EGMR eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In 13 Fällen hat er Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, für unzulässig oder unbegründet gehalten. 7 Fälle hat der Gerichtshof nach Abschluss eines Vergleichs bzw. Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen, davon in einem Fall durch Urteil. In 23 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte

---

<sup>1</sup> Es werden vom Gerichtshof nur noch die Beschwerden statistisch ausgewiesen, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem mit Richtern besetzten Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

<sup>2</sup> Siehe „Events in total 2009-2010“ im „Annual Report 2010“ des EGMR  
[www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+Reports/](http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+Reports/)

Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Dreier-Ausschüsse und Einzelrichter, die nicht näher begründet sind, werden im Bericht nicht dargestellt. Im Jahr 2010 wurden 45 Fälle der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2010, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

In dem Individualbeschwerdeverfahren G. gegen Deutschland (Nr. 22978/05) entschied die Große Kammer des EGMR mit Urteil vom 1. Juni 2010, dass die Gewaltandrohung gegen einen mutmaßlichen Kindesentführer durch die Polizei im Verhör eine konventionswidrige unmenschliche Behandlung darstellte, die aber wegen der qualifizierten Belehrung durch das Gericht keine Auswirkungen auf die Fairness des Verfahrens vor dem Strafgericht hatte (siehe 2.1 des Berichts).

In dem Individualbeschwerdeverfahren R. gegen Deutschland (Nr. 46344/06) stellte der EGMR in einem sog. Piloturteil Verstöße gegen Artikel 6 EMRK (überlange Verfahrensdauer) und Artikel 13 EMRK (fehlender Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren) fest. Der Gerichtshof hält das Fehlen einer speziellen gesetzlichen Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten für ein strukturelles Problem und forderte die Bundesrepublik auf, innerhalb eines Jahres nach Endgültigkeit des Urteils einen wirksamen Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen (siehe 2.26 des Berichts). BMJ hat zur Umsetzung des Urteils ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Dies war das erste Pilotverfahren gegen Deutschland.

In dem Individualbeschwerdeverfahren U. gegen Deutschland (Nr. 35623/05) stellte der Gerichtshof keine Verletzung der EMRK durch die GPS-Überwachung des schwerer Verbrechen verdächtigten Beschwerdeführers und die anschließende Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren fest (siehe 3.5 des Berichts).

In dem Individualbeschwerdeverfahren S. gegen Deutschland (Nr. 1620/03) stellte der Gerichtshof in dem zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) fest, da die Abwägung der deutschen Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers nicht vollständig und daher nicht in Übereinstimmung mit der Konvention vorgenommen worden war. In dem ähnlich gelagerten Fall O. gegen Deutschland (Nr. 425/03) hielt der Gerichtshof dagegen die vorgenommene Abwägung für überzeugend und stellte keine Konventionsverletzung fest (siehe 2.28 und 3.6 des Berichts).

In dem Individualbeschwerdeverfahren A. gegen Deutschland (Nr. 20578/07) stellte der EGMR in einem Verfahren, in dem ein sog. biologischer Vater Umgang mit seinem in einer intakten rechtlichen und sozialen Familie lebenden leiblichen Kindern verlangte, eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die deutschen Gerichte keine gerechte Abwägung der konkurrierenden Interessen aller Beteiligten vorgenommen hätten. Insbesondere hätten sie in Anwendung der bestehenden Gesetzeslage nicht geprüft, inwieweit ein Umgang des Beschwerdeführers mit seinen leiblichen Kindern dem Kindeswohl entsprochen hätte (siehe 2.29 des Berichts). Zur Umsetzung dieses Urteils wird das Bundesministerium der Justiz ein Gesetzgebungsverfahren anstoßen müssen.

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer gerechten Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet über das deutsche Portal des Europarats unter [www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente\\_auf\\_Deutsch/](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/) zu erhalten.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Aus diesem Grund ist auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJ ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt worden, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2010 erfasst. Dieser Bericht kann auf der Internetseite des Bundesministerium der Justiz unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) unter dem Thema Menschenrechte gefunden werden. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch, zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch [www.eugrz.info/](http://www.eugrz.info/) unter EGMR-E).

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht. Eine aktuelle Übersicht mit Zusammenfassungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg ([www.menschenrechte.ac.at](http://www.menschenrechte.ac.at)). Weitere Veröffentlichungen finden sich z.B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]. Eine Fundstellensammlung, betreut von Dr. Marten Breuer, ist unter [www.egmr.org](http://www.egmr.org) im Internet zu finden.

## 2. Urteile in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

### Verbot unmenschlicher Behandlung

2.1. G. gegen Deutschland (Nr. 22978/05)<sup>3</sup>

Urteil der Großen Kammer vom 1. Juni 2010

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen Behandlung)

Keine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

Gewaltandrohung in polizeilicher Vernehmung

Der Beschwerdeführer entführte und tötete im September 2002 einen elfjährigen Jungen und versuchte anschließend, von dessen Eltern die Zahlung von einer Million Euro als Lösegeld zu erzwingen. Er wurde am 28. Juli 2003 vom Landgericht Frankfurt am Main unter anderem wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht stellte außerdem die besondere Schwere der Schuld fest.

Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass er während seiner polizeilichen Vernehmung am 1. Oktober 2002 mit der Zufügung großer Schmerzen und anderen schweren Nachteilen bedroht worden sei, wenn er nicht den Aufenthaltsort des Jungen preisgebe. Er trug weiterhin vor, dass sein Recht auf ein faires Verfahren dadurch verletzt worden sei, dass in der Hauptverhandlung Beweismittel verwendet wurden, die infolge seines durch Zwang erlangten Geständnisses sichergestellt worden waren. Er berief sich auf Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Große Kammer hat mit 11:6 Stimmen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK durch die Androhung von Gewalt festgestellt und entschieden, dass der Beschwerdeführer weiterhin behaupten könne, Opfer dieser Konventionsverletzung zu sein. Der Gerichtshof befand, dass die unmittelbaren Drohungen gegen den Beschwerdeführer schwerwiegend genug waren, um als unmenschliche Behandlung im Sinne von Artikel 3 zu gelten. Er gelangte allerdings auch zu der Auffassung, dass diese Verhörmethode nicht einen solchen Schweregrad erlangt hatte, dass sie als Folter gelten könnte.

---

<sup>3</sup> NLMR 2010, 173; EuGRZ 2010, 417; NJW 2010, 3145



Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die deutschen Behörden dem Beschwerdeführer keine ausreichende Abhilfe für seine konventionswidrige Behandlung gewährt hätten. Im Hinblick auf eine mögliche Entschädigung als Ergebnis des vom Beschwerdeführer angestrebten Amtshaftungsverfahrens zweifelte der Gerichtshof angesichts der Dauer dieses noch nicht abgeschlossenen Verfahrens an dessen Effizienz. Außerdem hätte die strafrechtliche Verurteilung der Polizeibeamten nicht den notwendigen Abschreckungseffekt gehabt, um vergleichbaren Konventionsverletzungen vorzubeugen. Die Polizeibeamten waren verwahrt worden und das Gericht hatte sich die Verurteilung zu Geldstrafen lediglich vorbehalten. Daher könne der Beschwerdeführer weiterhin beanspruchen, Opfer der Verletzung von Artikel 3 EMRK zu sein.

Außerdem hat die Große Kammer mit 11:6 Stimmen entschieden, dass das zugrundeliegende Strafverfahren nicht gegen Artikel 6 EMRK verstoßen habe und damit fair gewesen sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Entscheidung der deutschen Gerichte, die strittigen, unter Androhung von unmenschlicher Behandlung erlangten Beweismittel nicht auszuschließen, keinen Einfluss auf Urteil und Strafmaß hatte.

Grundlage der Verurteilung des Beschwerdeführers war sein neues Geständnis in der Hauptverhandlung – nachdem er belehrt worden war, dass alle seine früheren Aussagen nicht als Beweis gegen ihn verwendet werden dürften. Die angefochtenen Beweismittel waren folglich nicht erforderlich, um seine Schuld zu beweisen oder das Strafmaß festzulegen.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Verletzung von Artikel 3 während der Ermittlungen einen Einfluss auf das Geständnis des Beschwerdeführers vor dem Strafgericht hatte, bemerkte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung unterstrichen hatte, dass er sein Geständnis freiwillig ablege. Trotz der Drohungen der Polizei gegen ihn während der Ermittlungen handle er nur aus Reue und um Verantwortung für sein Verbrechen zu übernehmen. Der Gerichtshof hatte folglich keinen Grund anzunehmen, dass der Beschwerdeführer nicht gestanden hätte, hätte das Landgericht zu Beginn der Hauptverhandlung die angefochtenen Beweismittel ausgeschlossen. Da die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers respektiert worden waren, beurteilte der EGMR das Verfahren im Ganzen als fair.

Eine Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer nicht zu. Als Ersatz für Kosten und Auslagen für das Verfahren vor dem EGMR erkannte ihm der Gerichtshof einen Betrag von 1.723,40 € zu.

## Zugang zu einem Gericht

2.2. B. gegen Deutschland (Nr. 27804/05)<sup>4</sup>

2.3. S. gegen Deutschland (Nr. 27801/05)

Urteile vom 1. April 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht)

Strafverfahren

Die Beschwerdeführer sind niederländische Staatsangehörige, die vom Landgericht Lübeck wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Unter Berufung auf Artikel 6 EMRK wandten sie sich dagegen, dass ein Überstellungsersuchen an die Niederlande gemäß Artikel 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II 1007) trotz vorheriger Zusicherung der Staatsanwaltschaft nicht gestellt wurde. Das Landesjustizministerium hatte dies abgelehnt. Der EGMR stellte jeweils eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht fest, da den Beschwerdeführern eine gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung des Landesjustizministeriums verwehrt worden sei. Zur Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer B. einen Betrag von 5.000,- € zu.

## Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist

2.4. K. (Nr. 1) gegen Deutschland (Nr. 40009/04)

Urteil vom 7. Januar 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verwaltungsgerichtsverfahren, Amtshaftungsverfahren

Die beiden Beschwerdeführer sind Eigentümer bzw. Nießbraucher eines Grundstücks an einer sechsspurigen Hauptverkehrsstraße. Aufgrund von Beeinträchtigungen u. a. wegen verschiedener Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks strengten die Beschwerdeführer verschiedene Verwaltungsgerichtsverfahren wegen Schallschutzmaßnahmen, Straßenverkehrsregelungen und Amtshaftung an. Sie rügten vor dem EGMR die Dauer dieser Verfahren von bis zu mehr als 18 Jahren.

---

<sup>4</sup> NLMR 2010, 115; NStZ-RR 2011, 113

Hinsichtlich sechs der Verfahren befand der Gerichtshof die Dauer für überlang und stellte jeweils einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK fest. Dabei berücksichtigte er die Komplexität der Verfahren und das Verhalten der Beschwerdeführer, das verschiedene Verzögerungen verursacht habe. Allerdings habe es auch wesentliche Zeiten von Untätigkeit der Gerichte gegeben. Der Gerichtshof sah die Feststellungen der Konventionsverletzungen als ausreichende Wiedergutmachung für die Folgen der langen Dauer der Verfahren an und sprach den Beschwerdeführern keine Entschädigung zu.

2.5. M. gegen Deutschland (Nr.36395/07)

Urteil vom 25. Februar 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Zivilprozessverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren klagte der Beschwerdeführer auf die Zahlung einer Entschädigung wegen der durch Fluglärm verursachten Wertminderung seines Grundstücks. Er rügte vor dem EGMR die Dauer des Verfahrens von 12 Jahren und 6 Monaten für drei Instanzen.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zügig geführt wurde, die Sache jedoch 6 Jahre und 3 Monate beim Landgericht und 4 Jahr und 10 Monate beim Oberlandesgericht anhängig war. Auch wenn die Rechtssache relativ komplex war und der Beschwerdeführer zur langen Dauer des Verfahrens beigetragen hat, seien einige Verzögerungen den Gerichten zuzurechnen. Außerdem hätten die Gerichte angesichts der langen Verfahrensdauer keine besonderen Anstrengungen unternommen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK fest. Er sprach dem Beschwerdeführer keine Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden zu, da die Forderungen des Beschwerdeführers in keinem kausalen Zusammenhang zur überlangen Dauer des Verfahrens standen.

2.6. P. gegen Deutschland (Nr.901/05)

Urteil vom 25. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Sozialgerichtsverfahren

Der Beschwerde lag ein sozialgerichtliches Verfahren zugrunde, in dem der Beschwerdeführer nach einem Überfall mit schweren Verletzungen höhere Versorgungsleistungen begehrte. Er rügte die Dauer des Verfahrens vor den Sozialgerichten von insgesamt mehr als 13 Jahren und 10 Monaten für drei Instanzen, wobei das Verfahren 7 Jahre beim Sozialgericht und anschließend über 6 Jahre beim Landessozialgericht anhängig war.

Der Gerichtshof berücksichtigte bei der Beurteilung der Verfahrensdauer, dass das Verfahren von gewisser Komplexität war und auch der Beschwerdeführer zur langen Dauer des Verfahrens beigetragen habe. Insbesondere sei das Verfahren dadurch verzögert worden, dass der Beschwerdeführer gemäß § 109 SGG die Anhörung drei weiterer medizinischer Sachverständiger verlangte. Dies würde die Gerichte jedoch nicht von Ihrer Verpflichtung entbinden, das Verfahren innerhalb angemessener Frist abzuschließen. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer 9.800,- € zu.

2.7. R. gegen Deutschland (Nr. 485/09)

Urteil vom 25. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Zivilprozess

Der Beschwerde lag ein zivilgerichtliches Verfahren zugrunde, in dem die Beschwerdeführerin Ansprüche aus einem mit einem Steuerberater geschlossenen Sozietätsvertrag geltend machte. Sie rügte die Dauer des Verfahrens vor dem Landgericht von bisher 15 Jahren. Zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR war das Verfahren vor dem Landgericht noch nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer trotz der Komplexität des Falles nicht mehr angemessen sei. Als

Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin 10.000,- € zu.

2.8. S. gegen Deutschland (Nr. 46682/07)

Urteil vom 30. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren beehrte der Beschwerdeführer von der Landesversicherungsanstalt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er rügte die Dauer des Verfahrens von 6 Jahren und 11 Monaten für das Widerspruchsverfahren und zwei gerichtliche Instanzen. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Für die deshalb erlittenen immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 5.000,- € zu.

2.9. N. gegen Deutschland (Nr. 12852/08)

Urteil vom 1. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Sozial- und Finanzgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren machte der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Kindergeld für seine Tochter geltend. Er rügte die Dauer des Verfahrens von über 12 Jahren. Das Verfahren war von den Sozialgerichten an die Finanzgerichte verwiesen worden und durchlief jeweils zwei Instanzen in zwei Gerichtszweigen.

Obwohl verschiedene Verfahrensverzögerungen wegen mangelnder Kooperation mit den Gerichten dem Beschwerdeführer zuzurechnen seien, hielt der Gerichtshof die Gesamtdauer des Verfahrens für überlang. Der EGMR befand, dass angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers und der besonderen Umstände des Falles die Feststellung einer Konventionsverletzung eine ausreichende Wiedergutmachung für die Folgen der Konventionsverletzung darstelle.

2.10. S. gegen Deutschland (Nr. 21423/07)

Urteil vom 24. Juni 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verwaltungsgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren klagte der Beschwerdeführer gegen seine Entlassung aus dem Polizeidienst wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. Er rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt über 11 Jahren und 2 Monaten für das Widerspruchsverfahren und drei gerichtliche Instanzen (Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht). Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht nicht mehr angemessen gewesen sei. Hinsichtlich der Überlastung der Verwaltungsgerichte wies der EGMR darauf hin, dass eine zeitweise Überlastung und damit verbundene Verzögerungen akzeptiert werden können, wenn wirksame Entlastungsmaßnahmen ergriffen werden. Allerdings könne eine chronische Überlastung eines Gerichts eine lange Verfahrensdauer nicht rechtfertigen. Der Staat sei verpflichtet, seine Gerichte so zu organisieren, dass eine endgültige Entscheidung innerhalb angemessener Frist möglich sei. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 4.000,- € zu.

2.11. K. gegen Deutschland (Nr. 17384/06)<sup>5</sup>

Urteil vom 24. Juni 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Zivilprozessverfahren

In dem zugrundeliegenden erbrechtlichen Verfahren stritten der Beschwerdeführer und sein Bruder u.a. über die Wirksamkeit eines Erbvertrages. Der Beschwerdeführer rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt 17 Jahren und 8 Monaten für drei Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) und die anschließende Verfassungsbeschwerde. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer vor dem Landgericht Düsseldorf und dem Oberlandesgericht Düsseldorf nicht mehr angemessen gewesen sei. So habe es erhebliche Verzögerungen bei der Einholung und Erstattung von

---

<sup>5</sup> FamRZ 2010, 1723; ZEV 2011, 139

Sachverständigengutachten und der Anberaumung einer Zeugenanhörung gegeben. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 11.000,- € zu.

2.12. D. gegen Deutschland (Nr. 40015/05)

Urteil vom 8. Juli 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK

Sorgerechtsverfahren

Der Beschwerdeführer rügt die Dauer von Verfahren zur Regelung des Umgangs- und Sorgerechts in Bezug auf seinen 1995 geborenen nichtehelichen Sohn. Außerdem sei durch die Weigerung der Gerichte, ihm unbegleiteten Umgang zu gewähren, sein Recht auf Achtung seines Familienlebens verletzt worden.

Während das Umgangsrechtsverfahren innerhalb angemessener Frist geführt worden sei, hielt der Gerichtshof die Gesamtdauer des Sorgerechtsverfahrens von insgesamt sieben Jahren und einem Monat für zwei Instanzen (Amtsgerichts, Oberlandesgericht) und die anschließende Verfassungsbeschwerde für überlang. Dabei berücksichtigte er, dass die Sache insbesondere wegen des von der Mutter erhobenen Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs komplex war und dass der Beschwerdeführer verschiedene Verzögerungen verursacht habe. Allerdings stellte der Gerichtshof auch dem Amtsgericht anzulastende Verzögerungen fest, das einen Verhandlungstermin dreimal verlegt hatte. Vor dem Hintergrund, dass im vorliegenden Fall das Verfahren bereits mehr als fünf Jahre anhängig war, als der Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht anrief, werfe auch die Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht von zwei Jahren Fragen auf. Angesichts des Fehlens besonderer Umstände kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer insgesamt nicht mehr angemessen gewesen sei.

Eine Verletzung von Artikel 8 EMRK stellte der Gerichtshof nicht fest. Das Amtsgericht war sich der Gefahr einer Entfremdung zwischen Vater und Kind bewusst und hatte aus diesem Grund dem Beschwerdeführer vorläufigen begleiteten Umgang gewährt, den der Letztgenannte vierzehn Mal wahrgenommen hat, bevor er ihn aus eigenem Antrieb aufgab. Die Weigerung der Gerichte, dem Beschwerdeführer unbegleiteten Umgang zu gewähren, beruhe auf einschlägigen und hinlänglichen Gründen im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der

Konvention, diene dem Wohl des Kindes und sei daher nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

Als Ersatz für immaterielle Schäden als Folge des überlangen Sorgerechtsverfahrens sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 4.000,- € zu.

2.13. G. gegen Deutschland (Nr. 43155/08)<sup>6</sup>

Urteil vom 21. Oktober 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Arzthaftungsverfahren

In dem zugrunde liegenden Verfahren klagte die Beschwerdeführerin gegen ein Krankenhaus und drei dort tätige Ärzte wegen ärztlicher Fehlbehandlung. Sie rügte die Dauer des Verfahrens von mehr als 12 Jahren für drei Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof), wobei das Verfahren zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR noch nicht abgeschlossen werden konnte. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen sei. Insbesondere habe es erhebliche Verzögerungen bei der Einholung und Erstattung von Sachverständigengutachten gegeben. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 10.000,- € zu.

2.14. E. gegen Deutschland (Nr. 2693/07)

Urteil vom 21. Oktober 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Arzthaftungsverfahren

In dem zugrunde liegenden Verfahren klagte die Beschwerdeführerin gegen ihren Hausarzt wegen ärztlicher Fehlbehandlung. Sie rügte die Dauer des Verfahrens von mehr als 7 Jahren und 4 Monaten für zwei Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht). Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Insbesondere habe es erhebliche Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Verfahrensakte gegeben,

---

<sup>6</sup> NJW 2011, 1055



die zuvor einem Sachverständigen übersandt worden war. Der Gerichtshof unterstrich, dass es im Hinblick auf die Einholung von Sachverständigenmeinungen ausschließlich in der Verantwortung des Gerichts läge, sicherzustellen, dass das Verfahren nicht übermäßig verzögert wird. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 6.000,- € zu.

2.15. N. gegen Deutschland (Nr. 32513/08)

Urteil vom 21. Oktober 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Zivilprozessverfahren

In dem zugrunde liegenden Verfahren klagte die Beschwerdeführerin gegen den Verkäufer eines Hausgrundstücks auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück. Außerdem klagte sie zur Abwehr der Zwangsvollstreckung des Verkäufers hinsichtlich eines noch nicht gezahlten Teils des Kaufpreises. Sie rügte die Dauer der Verfahren von 5 Jahren und 5 Monaten bzw. 5 Jahren und zwei Monaten für jeweils zwei Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht). Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Insbesondere habe es verschiedene, dem Landgericht zuzurechnende Verzögerungen bei der Terminierung von Anhörungen, durch Berichtstatterwechsel und bei der Einholung eines Sachverständigengutachtens gegeben. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 2.800,- € zu.

2.16. S. gegen Deutschland (Nr. 2651/07)

Urteil vom 21. Oktober 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrunde liegenden Verfahren machte die Beschwerdeführerin vor den Sozialgerichten auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes Entschädigungsansprüche geltend. Sie rügte die Dauer des Verfahrens von 10 Jahren und 5 Monaten für drei Instanzen (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht) und die anschließende Verfassungsbeschwerde, wobei das Verfahren vor dem Sozialgericht und

dem Landessozialgericht bereits über 9 Jahre und 8 Monate dauerte. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Insbesondere habe es verschiedene Zeiten von Untätigkeit der Sozialgerichte gegeben. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 2.100,- € zu.

2.17. W. gegen Deutschland (Nr. 38187/08)

Urteil vom 18. November 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrunde liegenden Verfahren machte der Beschwerdeführer vor den Sozialgerichten einen Anspruch auf Zahlung einer höheren Erwerbsunfähigkeitsrente aus einem Versorgungsausgleich geltend. Er rügte die Dauer des Verfahrens vor dem Sozialgericht (1. Instanz) von 3 Jahren und 10 Monaten. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Dabei hob der Gerichtshof hervor, dass die Sache nicht besonders komplex gewesen sei. Außerdem seien die Maßnahmen, die das Sozialgericht getroffen habe, um auf die Abwesenheit des mit der Sache befassten Kammervorsitzenden zu reagieren unzureichend gewesen und hätten keine effektive Beschleunigung des Verfahrens bewirkt. Als Entschädigung für immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 3.000,- € zu.

2.18. D. gegen Deutschland (Nr. 39778/07, 11171/08, 43336/08, 52719/08, 15895/09, 16123/09, 16127/09, 16129/09, 27529/09, 27533/09 and 27596/09)

Urteil vom 16. Dezember 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Sozialgerichtsverfahren

Den 11 Beschwerden liegen jeweils Verfahren vor den Sozialgerichten zugrunde, in denen sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung über Aspekte der Vergütung als Vertragszahnarzt stritt. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten

Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Dauer der Verfahren nicht mehr angemessen gewesen sei. Dabei berücksichtigte er, dass auch der Beschwerdeführer mit seinen zahlreichen Berichtigungs- und Befangenheitsanträgen und Gehörsrügen zur überlangen Dauer der Verfahren beigetragen hat. Allerdings seien die überwiegenden Verzögerungen den Gerichten zuzurechnen. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 30.000,- € zu.

2.19. W. gegen Deutschland (Nr. 974/07)

Urteil vom 21. Dezember 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
Strafverfahren

Die Beschwerde betrifft ein Steuerstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer. Das Verfahren wurde mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers im Hinblick auf das parallel anhängige Verfahren vor den Finanzgerichten für über 10 Jahre ausgesetzt und anschließend eingestellt. Der Beschwerdeführer rügte die Dauer des Strafverfahrens von insgesamt 17 Jahren und 3 Monaten für zwei Instanzen, einschließlich einer Zurückverweisung durch den BGH. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verfahrensdauer ausschließlich darauf zurückzuführen sei, dass es mehr als zehn Jahre vor dem Amtsgericht in Erwartung des Abschlusses der vor den Finanzgerichten anhängigen Verfahren ausgesetzt worden ist. Auch wenn die Aussetzung des Strafverfahrens zu dem Zeitpunkt als angemessen erscheinen durfte, als diese Entscheidung getroffen wurde, war der Gerichtshof der Ansicht, dass das Amtsgericht sich nach einer gewissen Zeit nicht mehr damit hätte begnügen dürfen, sich nach dem Fortgang des finanzgerichtlichen Verfahrens zu erkundigen. Als Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 17.000,- € zu.

## Recht auf wirksame Beschwerde

2.20. W. gegen Deutschland (42402/05 und 42423/05)

Urteil vom 21. Januar 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Sorgerechtsverfahren

Der Beschwerdeführer rügte u.a. die Dauer des zugrundeliegenden Sorgerechtsverfahrens von insgesamt 7 Jahren und 4 Monaten und das Fehlen einer wirksamen Beschwerde gegen die Dauer dieses Verfahrens.

Bei der Bewertung der Verfahrensdauer berücksichtigte der Gerichtshof die Komplexität des Verfahrens, die in der sehr streitigen Beziehung der Beteiligten und einer daraus folgenden Vielzahl an Schriftverkehr und in dem Umstand begründet lag, dass die Gerichte hier einen Verbund von Scheidungs- und Folgesachen zu entscheiden hatten. Außerdem habe auch der Beschwerdeführer zu Verfahrensverzögerungen beigetragen, indem er z.B. zeitweise mit den Kindern verschwand und in der Folge einen Anhörungstermin vereitelte. Allerdings habe es wesentliche dem Amtsgericht zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen gegeben. So habe es Zeiten gegeben, in denen das Verfahren nicht gefördert wurde.

Im Hinblick auf die Verzögerung, die durch den Umstand hervorgerufen wurde, dass über die elterliche Sorge hier entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung gemeinsam mit der Scheidung und den Folgesachen entschieden wurde, wies der Gerichtshof darauf hin, dass Artikel 6 dem Staat die Pflicht auferlege, sein Rechtssystem so zu organisieren, dass Verfahren innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden können. Jedenfalls sei wegen der Sorgerechtsentscheidung eine besondere Sorgfalt erforderlich, insbesondere da überlange Sorgerechtsverfahren zu einer *de facto* Entscheidung führen können.

Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz gegen die überlange Dauer des Verfahrens zur Verfügung stand, stellte er auch einen Verstoß gegen Artikel 13 EMRK fest. Dabei forderte er die Bundesregierung erneut auf, zügig einen wirksamen Rechtsschutz zu schaffen.

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 4.500,- € zu.

2.21. W. gegen Deutschland (30175/07)

Urteil vom 25. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Strafverfahren

Der Beschwerde lag ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer zugrunde, in dem ihm in Ausübung seines Amtes als Insolvenzverwalter Vorteilsgewährung und Unterschlagung vorgeworfen wurde. Das Verfahren dauerte 8 Jahre und 4 Monate für das Ermittlungsverfahren, 3 Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) und eine Verfassungsbeschwerde und endete mit dem Freispruch des Beschwerdeführers.

Trotz der Komplexität der Sache und den damit verbundenen Schwierigkeiten befand der Gerichtshof mit besonderem Blick auf die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, dass die Gerichte das Verfahren nicht zügig und mit der nötigen Sorgfalt geführt hätten. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz zur Kompensation der Folgen der überlangen Dauer des mit Freispruch endenden Strafverfahrens zur Verfügung stand, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest.

2.22. V. gegen Deutschland (Nr. 54188/07)

Urteil vom 30. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Schadensersatzverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren klagte die Beschwerdeführerin nach einem Verkehrsunfall auf Schadensersatz. Sie rügte vor dem EGMR die Dauer des zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR noch immer nicht endgültig abgeschlossenen Verfahrens von bisher 18 Jahren für drei Instanzen.

Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Da der Beschwerdeführerin hinsichtlich der überlangen Verfahrensdauer kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung

von Artikel 13 EMRK fest. Für aufgrund der überlangen Verfahrensdauer erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 20.000,- € zu.

2.23. R. gegen Deutschland (Nr. 32338/07)

Urteil vom 30. März 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Schadensersatzverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren klagten die Beschwerdeführer nach einem Verkehrsunfall gegen den Fahrer des anderen Fahrzeugs und dessen Versicherung auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Sie rügten vor dem EGMR die Dauer des noch immer nicht abgeschlossenen Verfahrens von bisher 11 Jahren und 4 Monaten für zwei Instanzen. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Da den Beschwerdeführern hinsichtlich der überlangen Verfahrensdauer kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest. Für aufgrund der überlangen Verfahrensdauer erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern gemeinsam einen Betrag in Höhe von 10.000,- € zu.

2.24. A. gegen Deutschland (Nr. 39444/08)<sup>7</sup>

Urteil vom 24. Juni 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Umgangsrechtsverfahren

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer des zugrundeliegenden Verfahrens vor den Zivilgerichten zur Regelung des Umgangs mit seiner nichtehelich geborenen Tochter und das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes gegen die überlange Verfahrensdauer. Das Verfahren zog sich über drei Instanzen (Amtsgericht, Oberlandesgericht, Bundesverfassungsgericht mit Rückverweisung an das Oberlandesgericht) und dauerte insgesamt 9 Jahre und 10 Monate.

---

<sup>7</sup> FamRZ 2010, S. 1721

Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer vor dem Oberlandesgericht nicht mehr angemessen gewesen sei. Dabei unterstrich er die besondere Bedeutung dessen, was für den Beschwerdeführer auf dem Spiel stand. In Fällen, welche die Beziehung eines Elternteils zu seinem Kind betreffen, bestehe eine besondere Verpflichtung der Gerichte, das Verfahren zügig und mit größter Sorgfalt zu führen, da immer das Risiko bestehe, dass durch Zeitablauf unabänderbare Tatsachen geschaffen werden.

Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Artikel 13 EMRK zur Verfügung stand, der das Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest. Für aufgrund der überlangen Verfahrensdauer erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 7.000,- € zu.

2.25. P. gegen Deutschland (Nr. 25756/09)

Urteil vom 24. Juni 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren vor den Sozialgerichten begehrte der Beschwerdeführer eine Rente wegen zunächst teilweise und später voller Erwerbsminderung. Er rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt über 8 Jahren für das Widerspruchsverfahren und zwei gerichtliche Instanzen (Sozialgericht, Landessozialgericht).

Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten insgesamt nicht mehr angemessen gewesen sei. Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Artikel 13 EMRK zur Verfügung stand, der das Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest.

Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 2.000,- € zu.

2.26. R. gegen Deutschland (Nr. 25756/09)<sup>8</sup>

**\*\*Piloturteil\*\***

Urteil vom 2. September 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Verwaltungsgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten klagte der Beschwerdeführer, der ein Personenschutzunternehmen betrieb, gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Waffenscheins. Der Beschwerdeführer beklagte sich unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK über die Dauer des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten von insgesamt 13 Jahren und 5 Monaten für drei Instanzen und eine Verfassungsbeschwerde. Weiter beklagt er sich unter Berufung auf Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), dass er nach deutschem Recht über keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen das überlange Verfahren verfügte.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass das Verfahren keine komplexen Rechts- oder Sachfragen aufgeworfen hatte. Für den größten Teil der Verzögerungen konnte der Beschwerdeführer nicht verantwortlich gemacht werden. Die erheblichste Verzögerung entstand vor dem Oberverwaltungsgericht, wo das Verfahren fast acht Jahre anhängig war.

Eine Verzögerung entstand, da das Gericht erst neun Monate nachdem ein zweiter Anwalt als Prozessvertreter aufgetreten war, um eine Klarstellung der Prozessvertretung gebeten hatte. Eine wesentliche Verzögerung von zweieinhalb Jahren entstand durch die erfolglosen Bemühungen des Gerichts, die fehlenden Akten zu erlangen; diese Verzögerung fiel nach Auffassung des Gerichtshofs in den Verantwortungsbereich des Gerichts. Auch der zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Befangenheitsantrag konnte nicht rechtfertigen, dass mehr als drei Jahre lang keine Verhandlung anberaumt worden war. Lediglich die Verzögerung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war dem Beschwerdeführer voll zuzuschreiben, da sein Anwalt den angeforderten zusätzlichen Schriftsatz erst sechs Monate nach der ursprünglichen Frist eingereicht hatte.

Der Gerichtshof unterstrich, dass er bereits in vielen anderen Verfahren gegen Deutschland festgestellt hatte, dass es im deutschen Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf gibt, der eine Entschädigung für die unangemessene Dauer von Zivilverfahren vorsieht. Er kam daher einstimmig zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall eine Verletzung von Artikel 13 vorlag.

---

<sup>8</sup> NLMR 2010, 275; NJW 2010, 3355; EuGRZ 2010, 700



Dabei stellt der Gerichtshof fest, dass das Fehlen einer speziellen gesetzlichen Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten ein **strukturelles Problem** darstelle und forderte die Bundesrepublik auf, **innerhalb eines Jahres** nach Endgültigkeit des Urteils einen wirksamen Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen.

Als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer 10.000,- € zu.

2.27. T. gegen Deutschland (Nr. 25756/09)

Urteil vom 21. Oktober 2010

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Zivilprozessverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren erhob die Beschwerdeführerin zusammen mit einigen ihrer Geschwister Stufenklage gegen die Ehefrau und Erbin ihres verstorbenen Vaters und beantragte Auskunft über den Nachlass, eine Versicherung an Eides Statt hinsichtlich der Vollständigkeit der erteilten Auskunft und in der letzten Stufe die Auszahlung des Pflichtteils an die einzelnen Kläger.

Sie rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt über 13 Jahren und 11 Monaten für zwei Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht), wobei das Verfahren zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Artikel 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer insgesamt nicht mehr angemessen gewesen sei. Da der Beschwerdeführerin kein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Artikel 13 EMRK zur Verfügung stand, der das Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest.

Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 10.000,- € zu.

## Schutz des Privat- und Familienlebens

2.28. S. gegen Deutschland (Nr.1620/03)<sup>9</sup>

Urteil vom 23. September 2010

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Arbeitsrecht

Der Beschwerdeführer war seit Mitte der 1980er Jahre bei einer katholischen Pfarrgemeinde als Organist und Chorleiter angestellt und trennte sich 1994 von seiner Frau. Von 1995 an lebte er mit seiner neuen Partnerin zusammen, die von ihm ein Kind erwartete. Anschließend sprach ihm die Gemeinde wegen des Führens dieser außerehelichen Beziehung seine Kündigung aus. Die arbeitsgerichtliche Klage des Beschwerdeführers gegen diese Kündigung blieb ohne Erfolg.

Der Gerichtshof nahm eine Verletzung von Artikel 8 EMRK an. Der EGMR wog zwischen den Rechten der betroffenen Kirche, die sich auf die Religionsfreiheit (Artikel 9 EMRK) und die Vereinigungsfreiheit (Artikel 11 EMRK) berufen kann und den Rechten des Beschäftigten auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK ab.

Der Gerichtshof befand, dass die Abwägung der deutschen Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers nicht in Übereinstimmung mit der Konvention vorgenommen worden war. Nach Ansicht des Gerichtshofs wäre eine gründlichere Prüfung bei der Abwägung der konkurrierenden Rechte und Interessen angemessen gewesen. Zum Beispiel hätten die Gerichte das "de-facto-Familienleben" des Beschwerdeführers mit seiner neuen Partnerin und dem gemeinsamen Kind und seinen Schutz gar nicht erwähnt, sondern nur sein Interesse, seinen Arbeitsplatz zu erhalten, in die Abwägung eingestellt. Von Bedeutung war für den Gerichtshof auch, dass es für kirchliche Mitarbeiter mit einer spezifischen Qualifikation (hier: Kirchenmusiker) schwierig sei, eine neue Beschäftigung zu finden.

Die Frage einer etwaigen Entschädigung nach Artikel 41 EMRK hat der Gerichtshof noch offen gelassen. Insoweit wies er auf die Möglichkeit einer Einigung zwischen der Bundesregierung und dem Beschwerdeführer hin und bat um Mitteilung innerhalb von drei Monaten, ob eine solche Einigung erfolgen konnte.

---

<sup>9</sup> EuGRZ 2010, 560; NLMR 2010, 294; NZA 2011, 280

2.29. A. gegen Deutschland (Nr.20578/07)<sup>10</sup>

Urteil vom 21. Dezember 2010

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Umgangsrecht

Der Beschwerdeführer hatte etwa zwei Jahre lang eine Beziehung mit einer Frau, die mit ihrem Ehemann drei Kinder hat. Vier Monate nach dem Ende dieser außerehelichen Beziehung, brachte die Frau Zwillinge zur Welt, deren biologischer Vater unstreitig der Beschwerdeführer ist. Die Mutter zieht die Kinder gemeinsam mit ihrem Ehemann auf, der rechtlich deren Vater ist. Das Ehepaar lehnte die Bitten des Beschwerdeführers, ihm Umgang mit den Zwillingen zu gewähren, vor und nach der Geburt ab. Das Oberlandesgericht wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Umgang mit seinen Kindern ab. Es befand, dass er kein umgangsberechtigter Elternteil im Sinne von § 1684 BGB sei, da sich diese Regelung auf die Eltern im Rechtssinne und nicht auf den rein biologischen Vater beziehe. Da der Beschwerdeführer keinerlei Verantwortung für die Kinder getragen und folglich keine sozial-familiäre Beziehung zu ihnen aufgebaut habe, erfülle er außerdem nicht die Voraussetzungen, um als enge Bezugsperson ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB zu beanspruchen.

Der EGMR befand, dass die deutschen Gerichte keine gerechte Abwägung der konkurrierenden Interessen aller Beteiligten vorgenommen hätten. Insbesondere hätten sie in Anwendung der bestehenden Gesetzeslage nicht geprüft, inwieweit ein Umgang des Beschwerdeführers mit seinen leiblichen Kindern dem Kindeswohl entsprochen hätte. Folglich sah der Gerichtshof das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens als verletzt an. Als Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 5.000,- € zu.

---

<sup>10</sup> NLMR 2011, 6; EuGRZ 2011, 124; FamRZ 2011, 269

### 3. Urteile in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

#### Freiheit und Sicherheit

3.1. G. gegen Deutschland (24478/03)<sup>11</sup>

Urteil vom 21. Oktober 2010

Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Sicherungsverwahrung

Im Mai 1995 wurde der Beschwerdeführer wegen versuchten Bandendiebstahls in drei Fällen unter Einbeziehung einer vorherigen Verurteilung zu einer insgesamt siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Zugleich ordnete das Gericht seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB an. Es kam angesichts der Persönlichkeit und der hohen Zahl einschlägiger Verurteilungen zu der Auffassung, dass der Beschwerdeführer einen Hang zur Begehung von Straftaten habe, die einen schweren wirtschaftlichen Schaden anrichteten und dass er folglich für die Allgemeinheit gefährlich sei. Kurz vor dem Ende seiner Haftstrafe, im Februar 2002, ordnete die Strafvollstreckungskammer den Vollzug der Sicherungsverwahrung, wie vom Landgericht in der Verurteilung vorgesehen, im Anschluss an die Freiheitsstrafe an. Das Gericht stützte sich auf die Stellungnahmen des Gefängnisleiters und der Staatsanwaltschaft und befand, dass der Beschwerdeführer weiterhin gefährlich sei.

Mit seiner Individualbeschwerde rügte der Beschwerdeführer, dass seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung seit Februar 2002 sein Recht auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1 a) EMRK) verletze. Nach Auffassung des Beschwerdeführers rechtfertigt Artikel 5 Abs. 1 a) EMRK nur die Strafhaft, nicht aber eine sich an die Verbüßung dieser Haft anschließende Sicherungsverwahrung.

Der Gerichtshof bezog sich auf sein Urteil im Fall M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04) vom 17. Dezember 2009. Er hatte darin festgestellt, dass die Unterbringung von Herrn M. in der Sicherungsverwahrung, die wie hier zusammen mit der Verurteilung angeordnet worden war, als Freiheitsentzug „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Gericht im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 a) EMRK bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt seiner Tat und Verurteilung vorgeschriebenen Höchstdauer von zehn Jahren zulässig war. Der Gerichtshof sah keinen Anlass, von dieser Entscheidung abzuweichen und befand daher, dass die Unterbringung

---

<sup>11</sup> NLMR 2010, 311; EuGRZ 2011, 20

des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung ebenso als „nach Verurteilung“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 a) EMRK zu bewerten war. Im Gegensatz zum Fall M. gegen Deutschland überschreitet die Dauer der Sicherungsverwahrung im vorliegenden Fall nicht die zum Zeitpunkt der Tat und Verurteilung zulässige Höchstdauer. Zwischen der Verurteilung und dem fortdauernden Freiheitsentzug bestand ein ausreichender Kausalzusammenhang.

### **Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist**

3.2. G. gegen Deutschland (13791/06)

Urteil vom 4. Februar 2010

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Schadensersatzverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren begehrte der Beschwerdeführer Schadensersatz von seinen Rechtsanwälten, die ihn hinsichtlich Eigentumsrückübertragungsansprüchen beraten hatten. Sie hätten es versäumt, ihn von einer Ausschlussfrist hinsichtlich seiner Rückübertragungsansprüche zu informieren. Der Beschwerdeführer rügte die Dauer des Verfahrens einschließlich des anschließenden Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens von insgesamt 12 Jahren und 7 Monaten.

Bei der Beurteilung der Dauer des Verfahrens berücksichtigte der Gerichtshof die erhebliche Komplexität der Rechtssache. Neben der schwierigen Kausalitätsfrage seien die Zivilgerichte mit Fragen im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung befasst gewesen, die normalerweise von den Verwaltungsgerichten geprüft würden. Hierzu mussten verschiedene Behörden und Sachverständige einbezogen werden. Außerdem habe das Verhalten des Beschwerdeführers entscheidend zur Länge des Verfahrens beigetragen. So habe er beispielsweise während des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht mindestens 11-mal Fristverlängerungen zur Abgabe von Stellungnahmen oder die Verlegung von Terminen beantragt, 16-mal seine ursprüngliche Klage geändert oder erweitert, mindestens 14-mal seinen Anwalt gewechselt und 18 Befangenheitsanträge gestellt. Die Gerichte dagegen hätten bis auf kleinere Verzögerungen das Verfahren mit der nötigen Sorgfalt geführt. In Anbetracht der Komplexität des Falles und des Verhaltens des Beschwerdeführers gelangte der EGMR zu der Einschätzung, dass die Dauer des Verfahrens insgesamt noch angemessen gewesen sei.

3.3. B. gegen Deutschland (16386/07)

Urteil vom 16. September 2010

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Sozialgerichtsverfahren

Der Beschwerde lag ein sozialgerichtliches Verfahren zugrunde, in dem der Beschwerdeführer vergeblich die Anerkennung von Zeiten der Berufstätigkeit in der DDR mit der Folge zusätzlicher Altersversorgung erreichen wollte. Er rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt 5 Jahren und 11 Monaten für drei Instanzen (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht), wobei das Verfahren fast 4 Jahre beim Landessozialgericht anhängig war.

Der EGMR hielt die Gesamtlänge des Verfahrens noch für angemessen. Dabei berücksichtigte er insbesondere die Tatsache, dass das Landessozialgericht das Verfahren im Interesse des Beschwerdeführers über dreieinhalb Jahre nicht fortführte, um eine Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Berufung habe ohne eine positive Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

### **Schutz des Privat- und Familienlebens**

3.4. M. gegen Deutschland (40601/05)<sup>12</sup>

Urteil vom 25. März 2010

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK

Abschiebung nach Jordanien

Der Beschwerdeführer ist als Kind jordanischer Staatsangehöriger in Deutschland geboren und hier auch aufgewachsen. Seit seinem 15. Lebensjahr trat er immer wieder strafrechtlich in Erscheinung und wurde schließlich nach Verurteilung wegen einer Reihe schwerer Straftaten ausgewiesen und nach Jordanien abgeschoben. Er rügte vor dem EGMR eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens durch die Abschiebung nach Jordanien.

---

<sup>12</sup> InfAuslR 2010, 325

Der Gerichtshof gelangte u.a. angesichts der Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten zu dem Schluss, dass die Ausweisungsverfügung in Bezug auf das verfolgte legitime Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, nicht unverhältnismäßig sei und somit als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden könne.

3.5. U. gegen Deutschland (35623/05)<sup>13</sup>

Urteil vom 2. September 2010

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK

GPS-Überwachung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Gegen den Beschwerdeführer wurde wegen des Verdachts auf Beteiligung an mehreren Sprengstoffanschlägen ermittelt, für die die sogenannte Antiiperialistische Zelle die Verantwortung übernahm, die damit den "bewaffneten Kampf der RAF" fortführen wollte. Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass seine Observation mittels GPS von Dezember 1995 bis Februar 1996 und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse im anschließenden Strafverfahren, in dem er u.a. wegen gemeinschaftlichen Mordversuchs zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt wurde, mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) unvereinbar seien.

Der Gerichtshof hielt die GPS-Überwachung des wegen schwerer Verbrechen verdächtigten Beschwerdeführers für verhältnismäßig und gerechtfertigt. Er wies darauf hin, dass mit der Überwachung weitere Bombenanschläge verhindert werden sollten. Die Überwachung diene damit dem Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Vorbeugung von Verbrechen und dem Schutz der Rechte der Opfer. Die Satellitenüberwachung sei erst angeordnet worden, nachdem sich andere Methoden als wirkungslos erwiesen hätten. Außerdem sei die GPS-Überwachung nur drei Monate lang erfolgt. Die gerichtliche Überprüfung der GPS-Überwachung habe einen ausreichenden und wirksamen Schutz vor willkürlichen Maßnahmen gewährleistet. Im Hinblick auf diese Feststellungen, befand der Gerichtshof, dass der Fall keine weiteren Fragen nach Artikel 6 EMRK aufwerfe.

---

<sup>13</sup> NLMR 2010, 271; EuGRZ 2011, 115; NJW 2011, 1333

3.6. O. gegen Deutschland (Nr. 425/03)<sup>14</sup>

Urteil vom 23. September 2010

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Arbeitsrecht

Der Beschwerdeführer wuchs als Mormone auf und heiratete diesem Glauben entsprechend. Nach einer Reihe von Tätigkeiten in der Mormonenkirche wurde er 1986 deren Gebietsdirektor Öffentlichkeitsarbeit für Europa. Aufgrund eines außerehelichen Verhältnisses mit einer anderen Frau kündigte ihm die Kirche fristlos sein Arbeitsverhältnis. Rechtsmittel gegen die Kündigung blieben erfolglos.

Der Gerichtshof stellte auf eine Abwägung zwischen den Rechten der betroffenen Kirche, die sich auf die Religionsfreiheit (Artikel 9 EMRK) und die Vereinigungsfreiheit (Artikel 11 EMRK) berufen kann und den Rechten des Beschäftigten auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK ab.

Der Gerichtshof hielt die vorgenommene Abwägung für überzeugend. Die deutschen Arbeitsgerichte hätten alle wesentlichen Gesichtspunkte des Falls berücksichtigt und eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen. Der Gerichtshof fand die Schlussfolgerung der deutschen Gerichte nachvollziehbar, dass die Mormonenkirche Herrn O. keine unannehmbaren Verpflichtungen auferlegt hatte. Da er als Mormone aufgewachsen war, sei er sich darüber im Klaren gewesen, oder hätte es sein sollen, welche Bedeutung die eheliche Treue für seinen Arbeitgeber hatte und dass sein außereheliches Verhältnis mit den erhöhten Loyalitätspflichten als Direktor Öffentlichkeitsarbeit für Europa unvereinbar war.

---

<sup>14</sup> EuGRZ 2010, 571; NLMR 2010, 294; NZA 2011, 277; ZevKR 56(2011), 82



#### **4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung**

##### **a) Wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Abs. 3a) und 4 EMRK:**

###### **Freiheit und Sicherheit**

4.1. F. gegen Deutschland Nr. 32705/06  
Entscheidung vom 28. September 2010  
Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a) und e) EMRK  
Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

Mit seiner Individualbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen seine nunmehr seit dem Jahre 1983 andauernde Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Er ist der Ansicht, die Unterbringung sei angesichts ihrer Dauer von - vom Zeitpunkt der Erhebung der Individualbeschwerde betrachtet - annähernd 23 Jahren nicht mehr verhältnismäßig und verletze ihn in seinem Recht aus Artikel 5 Abs. 1 EMRK.

Der Gerichtshof hielt die fortdauernde Unterbringung des Betroffenen aufgrund dessen psychischer Erkrankung nach Artikel 5 Abs. 1 e) EMRK für gerechtfertigt. Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, deren Intensität ein solches Ausmaß annehme, dass sie die Unterbringung des Betroffenen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich mache, sei durch die Gerichte, auf der Basis objektiver, aktueller medizinischer Expertisen, verlässlich festgestellt worden. Das Fortbestehen der Erkrankung und die damit verbundene Notwendigkeit der Unterbringung wurden zudem in regelmäßig gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen überprüft, so dass die Fortdauer der Unterbringung vom Fortbestehen der Erkrankung abhing. Dabei hätten die Gerichte einen fairen Ausgleich zwischen dem Interesse des Beschwerdeführers auf Entlassung, welches umso stärker wiegt, je länger die Unterbringung andauert, und dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung geschaffen. Anzeichen für Willkür seien in den Entscheidungen der Gerichte nicht zu erkennen.

4.2. T. gegen Deutschland Nr. 29752/04 und 16771/06

Entscheidung vom 23. März 2010

Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist

oder Entlassung aus der U-Haft)

Dauer Untersuchungshaft, Dauer Strafverfahren

Die Beschwerdeführer rügten unter Berufung auf Artikel 5 Abs. 3 sowie Artikel 6 Abs. 1 EMRK die Dauer ihrer Untersuchungshaft und des gegen sie geführten Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern.

Hinsichtlich der Dauer des Strafverfahrens und der Gesamtdauer der Untersuchungshaft stellte der Gerichtshof fest, dass den Beschwerdeführern mit der Möglichkeit der Einlegung einer Revision sowie der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand. Da sie jedoch nach ihrer Verurteilung durch das Landgericht auf ihr Recht, Rechtsmittel einzulegen, verzichtet haben, sei der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft worden. In diesem Zusammenhang befand der Gerichtshof, dass der nach einer Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung erfolgte Rechtsmittelverzicht auch nach dem Maßstab der EMRK wirksam gewesen sei.

Lediglich soweit sich der erste Beschwerdeführer im laufenden Verfahren mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Fortdauer der Untersuchungshaft von bis dahin zwei Jahren und 2 Monaten wandte, sei der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft worden. Allerdings befand der EGMR, dass die Gerichte ihre Entscheidung auf relevante und ausreichende Gründe stützten, welche die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigten. Zudem sei das Verfahren sorgfältig und zügig geführt worden.

## Faires Verfahren

4.3. B. gegen Deutschland Nr. 29035/06

Entscheidung vom 29. Juni 2010

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Dauer Disziplinarverfahren

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer eines gegen ihn angestregten Disziplinarverfahrens und seine darin angeordnete vorläufige Amtsenthebung als Notar, die im Hinblick auf die Länge des Verfahrens unverhältnismäßig gewesen sei. Aufgrund der im Disziplinarverfahren vorläufig angeordneten Amtsenthebung konnte der Beschwerdeführer für die Dauer von 5 Jahren nicht als Notar arbeiten.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Dauer des gegen den Beschwerdeführer angestregten Disziplinarverfahrens angemessen gewesen sei. Dabei berücksichtigte er insbesondere die rechtliche und tatsächliche Komplexität der Sache, welche durch die Anzahl der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe in 234 Fällen und dem sehr umfangreichen Aktenmaterial, das von der Disziplinarbehörde und den Gerichten untersucht werden musste, deutlich wird. Die Aussetzung des Disziplinarverfahrens für die Dauer des Strafverfahrens hielt der Gerichtshof im Hinblick auf die Tatsache, dass die faktischen Feststellungen eines Strafurteils für die Disziplinarbehörde bindend sind, für gerechtfertigt. Soweit der Beschwerdeführer über die Dauer des Verfahrens hinaus seine vorläufige Amtsenthebung rügte, konnte der Gerichtshof im Lichte aller ihm vorliegenden Unterlagen keine Anzeichen für eine Konventionsverletzung entdecken.

4.4. K. gegen Deutschland (21698/06)

Entscheidung vom 23. November 2010

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein unparteiisches Gericht)

Strafverfahren

Der Beschwerdeführer wurde in dem zugrundeliegenden Strafverfahren wegen Handels mit Kokain zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt. Er rügte eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren. Die Verfahrensführung durch den Vorsitzenden Richter hätte gezeigt, dass er befangen gewesen sei und damit sei das Gericht nicht unparteiisch

gewesen. Außerdem sei das angeblich durch Ausübung unzulässigen Drucks erlangte Geständnis eines Tatbeteiligten, der in einem separaten Verfahren verurteilt wurde (mit demselben Vorsitzenden Richter), unzulässigerweise in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer verwertet worden. Der Beschwerdeführer beklagte sich ferner, dass der Vorsitzende Richter ihn unter Druck gesetzt hätte, um ihn zu einer Aussage zu bewegen.

Der Gerichtshof hielt die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unparteilichkeit des Gerichts nicht für gerechtfertigt und konnte keine Verletzung von Artikel 6 EMRK feststellen.

**b) Wegen Missbrauch des Beschwerderechts gem. Artikel 35 Abs. 3a) und 4 EMRK:**

4.5. B. gegen Deutschland (Nr.22051/07)<sup>15</sup>  
Entscheidung vom 19. Januar 2010  
Missbrauch des Beschwerderechts

Der Beschwerdeführer, der zum maßgeblichen Zeitpunkt das Amt eines Leitenden Regierungsdirektors bekleidete, klagte erfolglos auf Erstattung anteiliger Kosten von der Beihilfe in Höhe von 7,99 € für ein Magnesiumpräparat.

Er rügte vor dem EGMR unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist durch die Dauer des Verfahrens von 5 Jahren und 4 Monaten und unter Berufung auf Artikel 13 EMRK das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen überlange Gerichtsverfahren.

Der Gerichtshof sah in der Unverhältnismäßigkeit zwischen der trivialen Natur der Angelegenheit und der extensiven Inanspruchnahme der Gerichte, einschließlich eines internationalen Gerichts, einen Missbrauch des Beschwerderechts beim EGMR. Dabei wies der Gerichtshof nicht nur auf die vielen bei ihm anhängigen Fälle hin, von denen eine große Anzahl ernsthafte Verletzungen der Menschenrechte betreffen, sondern auch darauf, dass Klagen dieser Art die nationalen Gerichte über Gebühr belasten und zu der langen Dauer von gerichtlichen Verfahren beitragen.

---

<sup>15</sup> EuGRZ 2010, 50; NJW 2010, 1581

4.6. D. gegen Deutschland (Nrn. 12977/09, 15856/09, 15890/09, 15892/09, 16119/09)  
Entscheidung vom 23. November 2010  
Missbrauch des Beschwerderechts

In den zugrundeliegenden Verfahren vor den Sozialgerichten stritt sich der Beschwerdeführer mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung über Aspekte der Vergütung als Vertragszahnarzt, wobei es jeweils um verhältnismäßig unbedeutende Beträge ging. Der Beschwerdeführer rügte die Dauer der Verfahren vor den Sozialgerichten.

Der Gerichtshof sah in der Unverhältnismäßigkeit zwischen der trivialen Natur der Beschwerden und der extensiven Inanspruchnahme der Gerichte und dem Verhalten des Beschwerdeführers einen Missbrauch des Beschwerderechts beim EGMR. Dabei wies der Gerichtshof auch darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten zur Überlastung der Gerichte beigetragen habe. Dieses Verhalten stelle einen der Gründe für überlange Gerichtsverfahren dar.

**c) Wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe gem. Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK:**

4.7. Spahiu gegen Deutschland (Nr. 24376/02)  
Entscheidung vom 7. Dezember 2010  
Unsubstantiierte Verfassungsbeschwerde

Der Beschwerdeführer rügte u. a. unter Berufung auf Artikel 6 EMRK, ihm sei kein Verfahren durch ein unparteiisches Gericht gewährt worden, da der Vorsitzende Richter durch seinen Vorsitz in dem gesonderten Verfahren gegen zwei Mitangeklagte befangen gewesen sei. Der Gerichtshof teilte die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Beschwerdeführer seine diesbezügliche Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend substantiiert habe und wies die Beschwerde gemäß Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel als unzulässig zurück.

## 5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird der Bundesregierung auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2010 sind folgende Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR eingestellt worden, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden. Sie können vollständig und in deutscher Sprache auf der deutschsprachigen Internetseite des EGMR unter [www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente\\_auf\\_Deutsch/](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/) nachgelesen werden.

### **a) Wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Abs. 3a) und 4 EMRK:**

#### **Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

5.1. H. gegen Deutschland (Nr. 28183/06)  
Entscheidung vom 30. März 2010  
Menschenwürdige Haftunterbringung

Keine Verletzung von Artikel 3 oder 5 EMRK durch die Verweigerung einer finanziellen Entschädigung für eine menschenunwürdige Haftunterbringung, da die Unterbringung des Beschwerdeführers in dem konkreten Fall nicht das für die Anwendung von Artikel 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Beeinträchtigung darstellte.

## **Verbot der Zwangsarbeit**

5.2. S. gegen Deutschland (Nr. 19878/07)

Entscheidung vom 14. September 2010

Gesundheitsrecht

Kein Verstoß gegen Artikel 4 EMRK (Verbot der Zwangsarbeit) oder Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) oder Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums) durch die Verpflichtung eines Arztes, an einem von der kassenärztlichen Vereinigung organisierten Ärztenotdienst mitzuwirken, ohne deren Mitglied zu sein.

## **Freiheit und Sicherheit**

5.3. P. gegen Deutschland (Nr. 40451/06)

Entscheidung vom 24. August 2010

Beordnung eines Rechtsanwalts im Strafvollstreckungsverfahren

Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 EMRK (Recht auf (faire) Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung) durch die Entscheidung der Gerichte, dem Beschwerdeführer einen anderen als den von ihm benannten Rechtsanwalt beizuordnen, da der vom Beschwerdeführer benannte Anwalt nicht im Gerichtsbezirk tätig war.

## **Faires Verfahren**

5.4. M. gegen Deutschland (Nr. 28599/07)

Entscheidung vom 4. Mai 2010

Beweiswürdigung Strafverfahren

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK durch die Beweiswürdigung bzw. durch die Änderung des oberlandesgerichtlichen Schuldspruchs durch den BGH in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zum 246-fachen Mord wegen Beteiligung an den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001.

5.5. M. gegen Deutschland (Nr. 11603/06)

Entscheidung vom 4. Mai 2010

Akteneinsicht Strafverfahren

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK durch die teilweise Verweigerung der Einsicht in die Akten eines strafrechtlichen Parallelverfahrens, in dem die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren.

5.6. P. gegen Deutschland (Nr. 60705/08)

Entscheidung vom 9. März 2010

Strafverfahren

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1, 3 a) und b) EMRK in dem Strafverfahren gegen den der deutschen Sprache nicht mächtigen lettischen Beschwerdeführer, obwohl die Anklageschrift nicht übersetzt wurde, da er anderweitig ausreichend über die Anklagegründe informiert worden sei.

5.7. J. gegen Deutschland (Nr. 454876/09)

Entscheidung vom 28. September 2010

Dauer Strafverfahren

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK, da der Beschwerdeführer nicht mehr behaupten könne, Opfer der überlangen Dauer des gegen ihn geführten Strafverfahrens zu sein, da durch die Reduzierung der Strafe ausreichende Wiedergutmachung für die Folgen der überlangen Verfahrensdauer geleistet worden sei.



## Schutz des Privat- und Familienlebens

5.8. P. gegen Deutschland (Nr. 13778/07)

Entscheidung vom 12. Januar 2010

Umgangsrecht

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch die getroffenen Umgangsregelungen. Die Interessen des Beschwerdeführers seien auch ohne die Bestellung eines psychologischen Sachverständigen und ohne Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind ausreichend berücksichtigt worden.

5.9. S. gegen Deutschland (Nr. 14833/08 und 15543/08)

Entscheidung vom 2. März 2010

Sorgerecht

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch die Entscheidung der Gerichte, dem Beschwerdeführer das Sorgerecht für seinen Sohn nach der Ermordung der Kindesmutter nicht nach § 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB zu übertragen.

5.10. H. gegen Deutschland (Nr. 1289/09)

Entscheidung vom 23. Februar 2010

Schadensersatz

Kein Verstoß gegen Artikel 8 i. V. m. 14 EMRK durch die Verweigerung eines Ersatzanspruches nach § 844 Abs. 2 BGB (Ersatzansprüche Dritter bei Tötung) für den Verlobten der Getöteten.

5.11. A. gegen Deutschland (Nr. 51625/08)

Entscheidung vom 9. März 2010

Versorgungsausgleich

Kein Verstoß gegen das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Familienlebens (Art. 8 EMRK) oder ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums (Art. 1 Prot. Nr. 1 zur EMRK)

durch die Nichtgewährung eines Versorgungsausgleichs nach Scheidung unter Anwendung des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens.

5.12. K. gegen Deutschland (Nr. 420/07)<sup>16</sup>

Entscheidung vom 5. Oktober 2010

Kündigung einer Supermarktmitarbeiterin nach heimlicher Videoüberwachung

Keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privatlebens durch die Zurückweisung ihrer Kündigungsschutzklage nach Entlassung wegen Diebstahls, der durch heimliche Videoüberwachung entdeckt worden ist.

5.13. H. gegen Deutschland (Nr. 29496/09)

Entscheidung vom 19. Oktober 2010

Schadensersatz wegen ärztlicher Fehlbehandlung

Kein Verstoß gegen das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens durch die Zurückweisung seiner Klage auf Zahlung einer Entschädigung durch den Arzt, der ihm ohne seine Zustimmung die Gallenblase entfernt hatte.

5.14. M. gegen Deutschland (Nr. 43829/07)

Entscheidung vom 14. September 2010

Schadensersatz

Keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens durch die Entscheidung der Gerichte, den Beschwerdeführern keine Geldentschädigung für die ohne ihre Zustimmung erfolgte Veröffentlichung eines Fotos ihres verstorbenen Sohnes zu gewähren.

---

<sup>16</sup> NLMR 2010, 335

5.15. G. und Fischer gegen Deutschland (Nr. 36397/07)

Entscheidung vom 30. November 2010

Sorge- und Umgangsrecht

Keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) oder 6 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) in den sich an das Urteil des EGMR vom 26. Februar 2004 (Nr. 74969/01) anschließenden Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch die (anfängliche) Verweigerung des Sorge- und Umgangsrechts rügten, entschied der Gerichtshof die Beschwerde gem. Artikel 37 Abs. 1 b) EMRK aus seinem Register zu streichen, da diese Streitigkeit innerstaatlich gelöst worden ist.

### **Freie Meinungsäußerung**

5.16. A. (II) gegen Deutschland (Nr. 2373/07 und 2396/07)

Entscheidung vom 30. März 2010

Zivilrecht: Unterlassungsverfügung

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) durch die gerichtlichen Verfügungen zur Unterlassung von Äußerungen des Beschwerdeführers gegen einen Arzt, mit denen er diesen bezichtigte, illegale Abtreibungen vorzunehmen.

5.17. E. gegen Deutschland (Nr. 38059/07)

Entscheidung vom 4. Mai 2010

Zivilrecht: Unterlassungsanordnung

Keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin (Herausgeberin einer an das Anlegerpublikum gerichteten Wochenzeitschrift) auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMRK) durch die Verurteilung auf Unterlassung einer erneuten Veröffentlichung von Aussagen, die das wirtschaftliche Verhalten eines Managers kritisierten, der Vorstandsvorsitzender eines führenden deutschen Automobilkonzerns war.

5.18. R. gegen Deutschland (Nr. 51001/07)<sup>17</sup>

Entscheidung vom 14. September 2010

Wehrdisziplinarrecht

Keinen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMRK) durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe infolge der Veröffentlichung eines Artikels, in dem der Beschwerdeführer, ein ranghoher Offizier, Ruf und Ehre seiner militärischen Vorgesetzten angriff.

### Schutz des Eigentums

5.19. M. gegen Deutschland (Nr. 37142/07)

Entscheidung vom 9. März 2010

Enteignung zu DDR-Zeiten

Keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Eigentums (Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK) durch die Verweigerung der Rückübertragung eines zu DDR-Zeiten enteigneten Grundstücks, da sie keine berechtigte Erwartung auf Rückübertragung gehabt hätte.

### **b) Wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe gem. Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK:**

5.20. M. gegen Deutschland (Nr. 22448/07)

Entscheidung vom 19. Januar 2010

Keine vorherige Verfassungsbeschwerde

Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe gem. Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK. Die Beschwerdeführer hätten zunächst eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben müssen. Trotz vorliegender Zweifel an den Erfolgchancen einer Verfassungsbeschwerde könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde zur Entscheidung angenommen hätte.

---

<sup>17</sup> Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2011, S. 120

5.21. H. gegen Slowakei und Deutschland (Nr. 1699/02)

Entscheidung vom 28. September 2010

Keine vorherige Verfassungsbeschwerde

Zurückweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen Deutschland richtete, wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe gem. Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK, da die Beschwerdeführerin nicht zunächst die deutschen Gerichte, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, mit der Sache befasst hätte.

5.22. H. gegen Deutschland (Nr. 30678/09)

Entscheidung vom 16. November 2010

Keine vorherige Verfassungsbeschwerde

Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe gem. Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK, da der EGMR nicht feststellen konnte, dass der Beschwerdeführer seine Rüge zuvor auch vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben hat.

### **c) Wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist gem. Artikel 35 Abs. 1 und 4**

#### **EMRK:**

5.23. K. gegen Deutschland (Nr. 14448/09)

Entscheidung vom 2. Februar 2010

Verspätete Beschwerdeeinlegung

Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist des Artikels 35 Abs. 1 EMRK. Die Beschwerdeschrift wurde zwar am letzten Tag der Frist per Post abgesandt, erreichte den Gerichtshof aber nicht rechtzeitig, da zunächst eine falsche und anschließend gar keine Postleitzahl auf dem Paket angegeben wurde.

## 6. Streichungen der Rechtssachen

Der EGMR kann nach Artikel 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt also die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer mit dem Ziel der gütlichen Einigung einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 Abs. 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als in einem Vergleich.

Im Jahr 2010 hat der Gerichtshof in den Fällen

- W. und Q. GmbH gegen Deutschland (Nr. 51976/08), B. gegen Deutschland (Urteil vom 28. Januar 2010, Nr. 3545/04)<sup>18</sup>, K. gegen Deutschland (Nr. 2390/09), D. gegen Deutschland (Nr. 13868/08), G. gegen Deutschland (Nr. 58616/09), U. gegen Deutschland (Nr. 35749/07) aufgrund der abgeschlossenen Vergleiche,

---

<sup>18</sup> EuGRZ 2010, 173

- in dem Fall S. gegen Deutschland (Nr. 38102/04) wegen der von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung,
- in dem Fall I. gegen Deutschland (Nr. 31396/09) wegen der Rücknahme der Beschwerde durch die Beschwerdeführer
- und in dem Fall A. & G. gegen Deutschland u.a. (Nr. 35524/06) und O. gegen Deutschland (Nr. 9643/04), weil die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass die Beschwerdeführer ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigen,

die Rechtssachen aus seinem Register gestrichen.

## 7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Departement for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt<sup>19</sup>.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache durch eine Entscheidung aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Abs. 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Abs. 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde sowie über getroffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt und dem Europarat in anonymisierter Form zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung die im Bundesministerium der Justiz gefertigten nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung. Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die wesentlichen Entscheidungen des EGMR auch in Verfahren gegen andere

---

<sup>19</sup> Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Ministerkomitees: [www.coe.int/t/d/Ministerkomitee/](http://www.coe.int/t/d/Ministerkomitee/) und [www.coe.int/T/CM/home\\_en.asp](http://www.coe.int/T/CM/home_en.asp).



Konventionsstaaten veröffentlicht werden<sup>20</sup>. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung dieses Rechtsprechungsberichtes der Rechtsprechung des EGMR zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommt der parallel im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellte Bericht zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2010 wurden dem Ministerkomitee 1710 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2010 waren insgesamt 9922 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig<sup>21</sup>. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 14 %. Ende 2010 betrafen 73 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland.

Im Folgenden werden die Fälle dargestellt, die im Jahr 2010 zur Überwachung der Umsetzung der Urteile auf der Tagesordnung der Sitzungen der Ministerkomiteebeauftragten standen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung in Bezug auf den erlittenen immateriellen oder materiellen Schaden sowie ggf. einen weiteren Betrag für Kosten und Auslagen zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Bekanntmachung, Verbreitung und Übersetzung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Einzelfälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen vom Ministerkomitee eine Abschlussresolution im Jahre 2010 erging bzw. vorbereitet wird, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat. Das Ministerkomitee hat festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer vollständig zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue ähnliche Konventionsverletzungen zu verhindern. Hierbei handelt es sich um 22 Fälle (s. 7.4).

---

<sup>20</sup> Unter [www.eugrz.info](http://www.eugrz.info) findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

<sup>21</sup> Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2010, Appendix [www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications_en.asp)

## Verbot unmenschlicher Behandlung

7.1. G. gegen Deutschland (Nr. 22978/05)<sup>22</sup>

Urteil der Großen Kammer vom 1. Juni 2010

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen Behandlung)

Gewaltandrohung in polizeilicher Vernehmung

Die Große Kammer hat eine Verletzung von Artikel 3 EMRK durch die Androhung von Gewalt gegen den Beschwerdeführer durch die Polizei im Verhör festgestellt (siehe oben 2.1.).

Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass die Feststellung des Konventionsverstoßes durch die deutschen Gerichte und die Verurteilung der verantwortlichen Polizeibeamten keine ausreichende Wiedergutmachung darstellten, weshalb der Beschwerdeführer nach wie vor behaupten könne, Opfer der Verletzung zu sein. Damit der Beschwerdeführer zukünftig nicht mehr behaupten kann, Opfer der Konventionsverletzung zu sein, ist ihm ein faires Amtshaftungsverfahren zu gewähren.

In diesem Amtshaftungsverfahren verurteilte das Landgericht Frankfurt/ Main am 4. August 2011 das Land Hessen zur Zahlung einer Geldentschädigung an den Beschwerdeführer in Höhe von 3.000,- € als Ausgleich für die Verletzung von Artikel 3 der Konvention. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Land Hessen Berufung eingelegt hat.

---

<sup>22</sup> NLMR 2010,173; EuGRZ 2010, 417; NJW 2010, 3145

## Wirksamer Rechtsschutz bei überlangen Verfahren

7.2.

### **R. gegen Deutschland (\*\*Piloturteil\*\* vom 2. September 2010, Nr. 46344/06, endgültig am 2. Dezember 2010)**

S. (Nr. 75529/01)<sup>23</sup>, A. (Nr. 54215/08), A. (Nr. 44036/02), A. (Nr. 39444/08), B. (Nr. 10732/05), B. (Nr. 3545/04), B. (Nr. 8453/04), B. (Nr. 7634/05)<sup>24</sup>, E. (Nr. 1126/05), D. (Nr. 17878/04), D. (Nr. 7369/04), G. (Nr. 1679/03), H. (Nr. 20027/02), H. (Nr. 1182/05), J. (Nr. 10053/08), K. (Nr. 37820/06), K. (Nr. 19124/02), K. (Nr. 21061/06), K. (Nr. 17384/06)<sup>25</sup>, L. (Nr. 14635/03), L. (Nr. 58911/00)<sup>26</sup>, M. (II) (Nr. 71972/01), M. (Nr. 36395/07), N. (Nr. 39741/02), N. (II) (Nr. 12852/08), O. (I) (Nr. 10597/09)<sup>27</sup>, O. (II) (Nr. 26073/03)<sup>28</sup>, P. (Nr. 25756/09), P. (Nr. 901/05), R. (Nr. 485/09), R. (Nr. 32338/07), S. (Nr. 21423/07), S. (Nr. 46682/07), S. (Nr. 76680/01), S. (Nr. 47757/06), V. (Nr. 54188/07), W. (Nr. 30175/07), W. (Nr. 42402/05)

Dauer Gerichtsverfahren, Rechtsschutz bei überlangen Verfahren

Der EGMR stellte jeweils einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK durch überlange Dauer der zugrunde liegenden Gerichtsverfahren fest. Da den Beschwerdeführern zur Rüge der überlangen Verfahrensdauer kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand, stellte der Gerichtshof, sofern dies von den Beschwerdeführern gerügt worden ist, außerdem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest.

In dem Piloturteil vom 2. September 2010 betonte der Gerichtshof, dass er bereits in vielen Verfahren gegen Deutschland festgestellt habe, dass es im deutschen Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 13 EMRK gebe, der ein Verfahren beschleunigen könne oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen einer überlangen Verfahrensdauer leisten könne. Dabei stellt der Gerichtshof fest, dass das Fehlen einer speziellen gesetzlichen Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten ein strukturelles Problem darstelle und forderte die Bundesrepublik auf, innerhalb eines Jahres nach Endgültigkeit des Urteils einen wirksamen Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen.

<sup>23</sup> NJW 2006, 2389; NdsRpfl 2006, 318

<sup>24</sup> EuGRZ 2009, 207

<sup>25</sup> FamRZ 2010, 1723

<sup>26</sup> NLMR 2008, 323

<sup>27</sup> NLMR 2008, 334

<sup>28</sup> NLMR 2008, 337

Mit dem *Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren* soll ein den Anforderungen von Artikel 13 EMRK genügender Rechtsschutz geschaffen werden.

Der am 18. August 2010 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf (BT-Drs. 17/3802) sieht einen Entschädigungsanspruch für Fälle überlanger Gerichtsverfahren vor. Die Entschädigungsmöglichkeit soll für alle Gerichtsverfahren gelten und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verankert werden. Für strafrechtliche Verfahren ist eine besondere Regelung vorgesehen, die den dortigen Besonderheiten Rechnung trägt. Entschädigung kann nach dem Entwurf nur verlangen, wer zuvor im Ausgangsverfahren die Verzögerung gerügt hat. Auf eine Verzögerungsrüge kann das betroffene Gericht mit Abhilfe reagieren. Geschieht das nicht, kann man eine Entschädigungsklage nach dem Entwurf schon erheben, während das verzögerte Ausgangsverfahren noch läuft. Die Zuständigkeit für derartige Entschädigungsklagen soll bei den jeweils betroffenen Gerichtsbarkeiten liegen. In die Regelung sollen die obersten Bundesgerichte und das Bundesverfassungsgericht einbezogen sein.

In seiner Sitzung am 15. Oktober 2010 hat der Bundesrat im 1. Durchgang zum Regierungsentwurf Stellung genommen (BR-Drs. 540/10). Die Bundesregierung hat sich zur Stellungnahme des Bundesrates mit Kabinettsbeschluss vom 17. November 2010 geäußert. Am 17. November 2010 wurde der Entwurf eines "Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren" dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet. Am 20. Januar 2011 hat der Deutsche Bundestag die Erste Lesung zu dem Regierungsentwurf durchgeführt und den Entwurf zur Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen. Am 23. März 2011 fand eine Sachverständigen-Anhörung vor dem Rechtsausschuss statt. An das Verfahren im Bundestag schließt sich der zweite Durchgang im Bundesrat an. Das Gesetz bedarf der Zustimmung im Bundesrat. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im Herbst abgeschlossen werden, um die vom EGMR gesetzte Frist einzuhalten.

## Freiheit und Sicherheit

7.3. M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)<sup>29</sup>

Urteil vom 17. Dezember 2009, endgültig am 10. Mai 2010

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit)

Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

Sicherungsverwahrung

### Festgestellte Konventionsverletzung

Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) und eine Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) durch die Verlängerung der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus fest. Die Konventionsverletzung beruht auf einer 1998 erfolgten Änderung des § 67d des Strafgesetzbuches, mit der die bis dahin geltende Vollstreckungshöchstfrist für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren auch für diejenigen Verurteilten aufgehoben wurde, die ihre Taten bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen hatten.

### Individuelle Maßnahmen im Fall des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer wurde am 24. Juni 2010 aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Seitdem steht er unter Führungsaufsicht.

### Berücksichtigung des Urteils in Parallelfällen

#### • Durch die Strafgerichte

Die Frage, wie dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 (19359/04) in Parallelfällen (= Fälle, in denen die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung seit mehr als zehn Jahren vollstreckt wird, obwohl bei Begehung der Anlasstat(en) eine Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren galt) Rechnung getragen werden kann, war bisher in der Rechtsprechung der Strafgerichte noch nicht abschließend geklärt. Die Entscheidungen einzelner Oberlandesgerichte und Strafsenate des Bundesgerichtshofs (BGH) wichen in dieser Frage teilweise voneinander ab.

<sup>29</sup> NLMR 2009, 371; EuGRZ 2010, 25; NJW 2010, 2495; StV 2010, 181.

Am 9. November 2010 erließ daraufhin der 5. Strafsenat des BGH zur Frage der Auswirkungen des genannten EGMR-Urteils auf das nationale Recht einen Anfragebeschluss an die anderen Strafsenate (um bei Vorliegen einer Divergenz diese Frage anschließend durch den Großen Senat für Strafsachen klären zu lassen). Während der 4. Strafsenat des BGH in Übereinstimmung mit dem 3. Strafsenat des BGH davon ausging, dass in diesen Fällen die Artikel 5 und 7 EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR generell zu einer Beendigung der Sicherungsverwahrung zwingen, wollte der 5. Strafsenat des BGH – und ihm folgend der 1. und 2. Strafsenat des BGH – von diesem Grundsatz eine Ausnahme machen, wenn „eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“.

Inzwischen hat der 5. Strafsenat des BGH im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung (dazu sogleich) abschließend entschieden, dass in Parallelfällen (s. o.) die Sicherungsverwahrung nur noch weiter vollstreckt werden darf, „wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) leidet“ (Beschluss vom 23. Mai 2011, Aktenzeichen: 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10).

• Durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Zuvor hatte am 4. Mai 2011 der Zweite Senat des BVerfG seine Entscheidung zur Sicherungsverwahrung (u. a.) in zwei Parallelfällen (s. o.) verkündet (2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10). Danach sind sämtliche Regelungen im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG unvereinbar. Grund hierfür ist, dass die Vorschriften nach Auffassung des BVerfG den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots (= Vollzug der Sicherungsverwahrung, bei der es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung handelt, muss sich substantiell vom Strafvollzug unterscheiden) nicht genügen. Darüber hinaus hat das BVerfG festgestellt, dass die Vorschriften, die in den Parallelfällen (s. o.) eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus erlauben, das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot (= nach rechtskräftiger Verurteilung muss der Täter grundsätzlich nicht mehr mit einer Änderung der verhängten Sanktionen oder einer zusätzlichen Sanktion rechnen) aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzen. Aus den

Urteilsgründen ergibt sich, dass das BVerfG bei der Auslegung des GG den Garantien der EMRK besondere Bedeutung beigemessen hat.

Zur Vermeidung eines „rechtlichen Vakuums“ ordnete das BVerfG bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung (längstens bis zum 31. Mai 2013) unter genau festgelegten Bedingungen die weitere Anwendbarkeit der Vorschriften an. Im Folgenden werden die Übergangsregelungen aufgeführt, die sich speziell auf die Parallelfälle (s. o.) beziehen:

In den Parallelfällen (s. o.) darf die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus nur noch unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

- Es besteht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten,
- diese ist aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten und
- der Sicherungsverwahrte leidet an einer **psychischen Störung** (entsprechend der Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes – ThUG – (siehe auch unten).

Die Strafvollstreckungsgerichte – so das BVerfG – haben in den Parallelfällen (s. o.) nunmehr unverzüglich von Amts wegen das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen. Spätestens bis Ende 2011 müssen die jeweiligen Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung getroffen worden sein. Damit ist für alle Betroffenen ein neues gerichtliches Verfahren zum Schutz ihrer Rechte eröffnet, das sie nicht selbst beantragen müssen.

Grund für die Weitergeltungsanordnung ist, dass es im Falle einer Nichtigerklärung der einschlägigen Normen mit sofortiger Wirkung für die weitere Sicherungsverwahrung an einer Rechtsgrundlage fehlen würde. Alle in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen müssten sofort freigelassen werden, was Gerichte, Verwaltung und Polizei vor kaum lösbare Probleme gestellt hätte.

In den Urteilsgründen verpflichtet das BVerfG den Gesetzgeber, ein neues freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten und bis spätestens Ende Mai 2013 zu verabschieden. Das Gericht formuliert dabei folgende Mindestanforderungen, denen dieses neue Gesamtkonzept genügen muss:

- Etwa erforderliche therapeutische Behandlungen müssen schon während des vorangehenden Strafvollzugs so zeitig beginnen und intensiv durchgeführt werden, dass sie möglichst schon vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).
- Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung zu erfolgen. Auf deren Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen und fortzuschreiben und es hat eine intensive therapeutische Betreuung des Sicherungsverwahrten durch qualifizierte Fachkräfte stattzufinden, die eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Hierzu ist die Mitwirkung des Betroffenen durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern.
- Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar keine vollständige räumliche Loslösung vom Strafvollzug. Erforderlich ist aber eine davon getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden und Abteilungen, die den therapeutischen Erfordernissen entsprechen, familiäre und soziale Außenkontakte ermöglichen und über ausreichende Personalkapazitäten verfügen.
- Ferner muss das gesetzliche Konzept der Sicherungsverwahrung Vorgaben zu Vollzugslockerungen und zur Entlassungsvorbereitung enthalten.
- Dem Untergebrachten muss zudem ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der seine Gefährlichkeit reduzierenden Maßnahmen eingeräumt werden.
- Schließlich ist die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich zu überprüfen.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Parallelfälle (s. o.) nochmals zu betonen, dass nunmehr die Strafvollstreckungsgerichte bis Ende des Jahres verpflichtet sind, in diesen Fällen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu entscheiden. Bis zu diesem Datum sind die Betroffenen grundsätzlich zu entlassen, nur unter ganz engen Voraussetzungen kommt eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung in Betracht. Dabei ist (u. a.) Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e EMRK Maßstab der Prüfung. Für eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung muss nach den Vorgaben des BVerfG aufgrund konkreter Umstände feststehen, dass von dem Betroffenen aufgrund einer psychischen Störung mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten zu erwarten sind.

#### Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung

Auch der Deutsche Bundestag hat das EGMR-Urteil bei der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, berücksichtigt. Artikel 316e des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, der die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden



Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) enthält, bestimmt, dass die Neuregelungen grundsätzlich nicht rückwirkend anzuwenden sind. Die gewählte rechtliche Gestaltung vermeidet von vornherein Rückwirkungsprobleme, die insbesondere dadurch entstehen können, dass nach Ansicht des EGMR die Sicherungsverwahrung als Strafe im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 EMRK anzusehen ist.

Durch das dargestellte Urteil des BVerfG ist weiterer Gesetzgebungsbedarf entstanden. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Entwurf zur Umsetzung des Urteils, der die Vorgaben des EGMR berücksichtigen wird.

#### Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter

Weiter hat der Gesetzgeber das *Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)* erlassen, das ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, einen Teil der Sicherungsverwahrten, die infolge der Rechtsprechung des EGMR bereits entlassen wurden oder zukünftig noch entlassen werden, in besonderen Therapieeinrichtungen unterzubringen. Voraussetzung ist unter anderem, dass die betroffenen Personen infolge einer psychischen Störung für besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter eine erhebliche Gefahr darstellen. Damit bewegt sich der Gesetzgeber im Rahmen dessen, was nach dem EGMR-Urteil und den Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK zulässig ist.

#### Maßnahmen im Bereich der tatsächlichen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Die für die Durchführung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zuständigen Länder haben eine Arbeitsgruppe zum Thema „Qualitätssicherung und Mindeststandards für den Vollzug der Sicherungsverwahrung“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat erstmals am 25. Februar 2010 getagt. Gegenstand der Diskussion war eine von Niedersachsen initiierte Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, die künftig zum 31. März eines jeden Jahres von Niedersachsen aktualisiert werden wird. An der Erhebung beteiligen sich alle Bundesländer. Erhoben werden Daten über sämtliche Anstalten und die darin untergebrachten Sicherungsverwahrten bzw. über die Gefangenen, bei denen die Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Verbüßung der Freiheitsstrafe droht. Darüber hinaus werden Angaben zur Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung aus den 18 Justizvollzugsanstalten, die laut Vollstreckungsplan für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig sind, ausgewertet. Ein weiterer Teil der Erhebung befasst sich mit dem Vergleich der vollzuglichen Rahmenbedingungen bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten.

Sodann wurde ein Index zur Bestimmung des Abstandsgebots erstellt, auf dessen Grundlage von der Arbeitsgruppe in weiteren Sitzungen ein Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung entwickelt wurde. Dieser Kriterienkatalog ist vom Strafvollzugsausschuss [der Justizministerkonferenz der Länder] auf einer Sondersitzung am 15. Dezember 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen worden, nachdem sich der Ausschuss bereits auf seiner 111. Tagung im Mai 2010 für den Fortbestand der Arbeitsgruppe und für deren wissenschaftliche Begleitung durch den Kriminologischen Dienst ausgesprochen hatte.

Die Empfehlungen des Kriterienkatalogs wurden ausgehend vom Ist-Zustand auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 5. Februar 2004 aus der Verfassung abgeleiteten Maßstäbe entwickelt, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 ausdrücklich bestätigt hat. Dabei fanden insbesondere die folgenden Vorgaben des Gerichts Berücksichtigung:

- Für die Sicherungsverwahrten muss eine konkrete und realisierbare Chance bestehen, die Freiheit wieder zu erlangen. Daher muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung von Anfang an darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen. Dies ist durch folgende Maßnahmen umzusetzen:
  - angemessene Personalausstattung, Aus- und Fortbildung,
  - auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Behandlungsangebote, insb. Sozialtherapie,
  - umfangreiche Zulassung und Förderung von Außenkontakten,
  - frühzeitige Ausführungen,
  - Entwicklung von Organisationsstrukturen zum durchgängigen Betreuungs-/Integrationsmanagement.
  
- Es besteht die Verpflichtung, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges, welche die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, dass sich der Untergebrachte im Falle seiner Entlassung im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen. Maßnahmen:
  - Raumgröße von mindestens 15 qm und Möglichkeit zur individuellen Ausstattung,
  - ausreichend geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten, geeignete Bildung und erhöhte Vergütung, deutlich höheres Taschengeld,

- wöchentlicher Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln und Hygieneartikeln,
  - Möglichkeit zur Selbstverpflegung.
- Den Sicherungsverwahrten müssen bei größtmöglicher Sicherheit nach außen größtmögliche Freiheiten im Innern gewährt werden. Für die Praxis bedeutet dies:
    - bauliche Trennung vom Vollzug der Freiheitsstrafe, selbstgestaltete Außenbereiche,
    - bedürfnisgerechte, wohnliche Unterbringung in überschaubaren Einheiten,
    - Besitz von persönlichen Gegenständen nach großzügigen Maßstäben ermöglichen,
    - grundsätzlich Aufschluss außerhalb der Nachtruhe,
    - Möglichkeit des Aufenthalts im Freien während der gesamten Aufschlusszeiten,
    - persönliche Kleidung, Wäsche und Bettzeug.

Die Länder haben damit begonnen, Maßnahmen umzusetzen, etwa indem größere Haftbereiche und eigene Freistundenhöfe geschaffen werden und die Ausstattung der Hafträume mit eigenen Möbeln zugelassen wird. Hervorzuheben ist außerdem, dass die Situation des Vollzuges der Sicherungsverwahrung anhand eines regelmäßig aktualisierten Erhebungsbogens evaluiert wird.

### **Schutz vor Diskriminierung und Achtung des Familienlebens**

7.4. B. gegen Deutschland (Nr. 1479/08)<sup>30</sup>

Urteil vom 28. Mai 2009

Erbrecht nichtehelicher Kinder

Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 28. Mai 2009 fest, dass der gesetzliche Ausschluss bestimmter vor dem 1. Juli 1949 geborener nichtehelicher Kinder von der Erbberechtigung gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK i.V.m. Artikel 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) verstößt.

<sup>30</sup> BWNNotZ 2009, 203; DNotZ 2010, 136; ErbR 2009, 351; FamRZ 2009, 1293; NJW-RR 2009, 1603; ZEV 2009, 510

Zur Umsetzung des Urteils wurde das geltende Gesetz geändert. Mit dem Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung“ vom 12. April 2011 (BGBl. 2011 I, S. 615) wurde die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder in Deutschland vollendet. Das Gesetz ist in weiten Teilen rückwirkend zum 29. Mai 2009, ansonsten mit Wirkung zum 16. April 2011 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz werden bestehende Ungleichbehandlungen nichtehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern im Erbrecht beseitigt:

Nach der früheren Rechtslage gehörten nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, nicht zu den gesetzlichen Erben ihrer Väter und der Verwandten von väterlicher Seite, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatte. Das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung enthält in erbrechtlicher Hinsicht folgende Regelungen:

- Nunmehr kommt allen nichtehelichen Kindern, auch denen, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, ein gesetzliches Erbrecht nach ihren Vätern und ihren väterlichen Verwandten zu.
- Diese Neuregelung gilt für alle Erbfälle, die sich ab dem 29. Mai 2009 ereignet haben und sich zukünftig ereignen werden. Für Erbfälle bis zum 28. Mai 2009 verbleibt es dagegen wegen des Vertrauensschutzes und des verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbots bei der bisherigen Regelung: Erst nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Mai 2009, in der das Gericht einen Verstoß der bisherigen Stichtagsregelung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention feststellte, mussten die Erben damit rechnen, dass allen nichtehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht zustehen werde.

Ist der Staat gesetzlicher Erbe geworden, weil nach der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Rechtslage einem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater oder dessen Verwandten zustand, kann das nichteheliche Kind nun vom Staat Ersatz in Höhe des Wertes der ihm entgangenen erbrechtlichen Ansprüche verlangen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und der damit verbundenen Vervollständigung der erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder in Deutschland ist die Umsetzung des

Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Mai 2009 aus Sicht der Bundesregierung abgeschlossen.

7.5. Z. gegen Deutschland (Nr. 22028/04)<sup>31</sup>

Urteil vom 3. Dezember 2009

Sorgerecht nicht verheirateter Väter

Der EGMR hat mit Urteil vom 3. Dezember 2009 festgestellt, dass die Anwendung des §1626a BGB, wonach Väter nichtehelicher Kinder nur mit Zustimmung der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erlangen können, sie gegenüber Müttern nichtehelicher Kinder und verheirateten oder geschiedenen Vätern diskriminiert. In dieser Ungleichbehandlung sah der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens). Zur Umsetzung des Urteils soll das geltende Gesetz geändert werden.

Zu der Frage, wie das Recht der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern reformiert werden soll, hat es bereits mehrere intensive Gesprächsrunden mit Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen gegeben. Angesichts der großen Bandbreite rechtspolitischer Möglichkeiten und der sehr heterogenen Lebenssituationen, auf die die Regelung Anwendung finden wird, ist es bisher schwierig, einen Konsens herzustellen. Die Gespräche werden daher fortgeführt.

Den Vorgaben des EGMR wird allerdings im Ergebnis bereits gegenwärtig durch eine vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Übergangsregelung Rechnung getragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. Juli 2010 auf eine Verfassungsbeschwerde entschieden, dass die Regelung zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit Artikel 6 Abs. 2 GG unvereinbar ist. Es verletze das Elternrecht des nichtehelichen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht in Ergänzung der bestehenden Regelungen u. a. vorläufig

---

<sup>31</sup> NLMR 2009, 348; FamRZ 2010, 103; NJW 2010, 501

angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht; dem Vater ist auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil davon allein zu übertragen, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Besteht kein gemeinsames Sorgerecht und lehnt die Kindsmutter ein solches auch weiterhin ab, ist mithin das Familiengericht schon jetzt berufen, auf Antrag eines Elternteils über die elterliche Sorge zu entscheiden, und zwar unabhängig davon, seit wann die gemeinsame Sorge verweigert wird, und wie alt das Kind ist. Das Urteil in der Sache Z. wird damit in der deutschen Rechtsordnung bereits umgesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren wird jedoch gleichwohl weiterbetrieben.

**Liste der Fälle, in denen aus Sicht des Ministerkomitees  
alle Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils getroffen wurden und eine  
Abschlussresolution durch das Sekretariat des Ministerkomitees vorbereitet wird<sup>32</sup>**

7.6.

B. (Nr. 8722/02); S. (Nr. 59008/00); D. (Nr. 65745/01); H. (Nr. 44672/98); B. (Nr. 37568/97);  
K. (Nr. 35968/97); H. (Nr. 11057/02); H. (Nr. 57249/00); U. (Nr. 64387/01); N. (Nr.  
58453/00); O. (Nr. 59140/00); S. (Nr. 38033/02); B. (Nr. 55809/00); F. (Nr. 71440/01); M.  
(Nr. 11364/03), G. (Nr. 66491/01); L. (Nr. 58364/00); N. (Nr. 27250/02);

**Abschlussresolutionen**

7.7.

S. (Nr. 30943/96)<sup>33</sup>; S. (Nr. 31871/96)<sup>34</sup>; J. (Nr. 54810/00)<sup>35</sup>, K. und T. (Nr. 45749/06 und  
51115/06)<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Ministerkomitee CM/Del/OJ/DH(2010)1100 Section 6.2 vom 25 November 2010

<sup>33</sup> CM/ResDH(2010)17

<sup>34</sup> CM/ResDH(2010)17

<sup>35</sup> CM/ResDH(2010)53

<sup>36</sup> CM/ResDH(2010)52